

# **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026**

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen in Brandenburg fast 50 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease, ND) amtlich festgestellt.

Durch die hohe Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle-Krankheit innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Geflügelbestände (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und Taubenbeständen ordnet der Landkreis Prignitz folgende Maßnahmen an:

1. Alle Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenaufflüsse) sind untersagt.
2. Alle Geflügelhaltungen ab einer Verlustrate innerhalb von 24 Stunden von:
  - 3% bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - 1% bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
  - einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtsgrundlagesind dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz sofort zu melden und die betroffenen Tiere durch amtliche Proben virologisch auf Newcastle-Krankheit zu untersuchen.
3. Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung. Für davon nicht erfasste Maßnahmen wird die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Inkrafttreten  
Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.\*

## Hinweise

- Der Landkreis weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.
- Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
- Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, im Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz schriftlich, telefonisch (Tel. 03876 713 402, -413) oder per Mail unter [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de) anzumelden.
- Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz sind unter [www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest](http://www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest) entsprechende Merkblätter einsehbar.
- Vorsätzliche oder Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 3 und § 7 des Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union (Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz - TierGesBußG) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **Begründung**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) ist der Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde und erlässt demnach diese Tierseuchenallgemeinverfügung mit den darin enthaltenden Anordnungen.

Zu 1.

Seit dem ersten amtlich festgestellten Ausbruch im Februar 2026 wurden im Land Brandenburg bisher über 40 Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen amtlich bestätigt. Betroffen waren unter anderem Masthähnchen-, Mastputen- und Legehennenbestände.

Die Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease, ND), auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete meldepflichtige Infektionskrankheit bei Geflügel und Wildvögeln.

Die Newcastle-Krankheit ist gemäß Art. 5 und 9 der VO (EU) 2016/429 und Artikel 1 und 2 i.V.m. Anhang 2 der VO (EU) 2018/1882 eine gelistete Seuche der Kategorie A.

Kategorie A Seuchen kommen normalerweise nicht in der Europäischen Union vor und müssen unmittelbar getilgt werden, sobald sie nachgewiesen sind. Daraus ergeben sich die hiermit erlassenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Der Erreger dieser hochansteckenden Erkrankung ist das Aviäre Paramyxovirus 1 (APMV-1/NDV) und verursacht ähnliche (unspezifische) Krankheitssymptome wie die Geflügelpest/Vogelgrippe. Klassisch verläuft die Newcastle-Krankheit hoch akut mit Symptomen wie allgemeine Abgeschlagenheit, Augenentzündungen, Atemstörungen, Durchfall und im späteren Verlauf Lähmungen und anderen zentralnervöse Störungen mit Kopfschiefhaltung. Bei Legehennen ist ein drastischer Abfall der Legeleistung zu beobachten. Der Tod tritt innerhalb von 3 - 7 Tagen ein und kann insbesondere bei jüngeren Tieren 100 % der Herde betreffen. Es treten aber auch mildere Verläufe mit unspezifischen Krankheitszeichen auf. Wasservögel zeigen in der Regel kaum klinische Anzeichen nach einer Infektion.

Die Übertragung des Virus der Newcastle-Krankheit erfolgt über direkten Kontakt zwischen den Tieren, kann aber auch über Menschen, Erzeugnisse wie Fleisch und Eier, Gegenstände (Transportkisten) oder Material, wie Einstreu, Mist oder Futter, welches mit infizierten Tieren in Berührung gekommen ist, übertragen werden.

Ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit in Geflügelbeständen geht mit einem erheblichen Leiden der Tiere, die daran verenden oder getötet werden müssen, aber auch mit immensen wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Tierhalter einher. Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine deutliche Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung.

Durch die entstehenden Handelsbeschränkungen kann es zu volkswirtschaftlichen Schäden für die umliegende Region oder sogar für ganz Deutschland und die EU kommen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich. In seltenen Fällen kann es zu Ansteckungen von Geflügelhaltern (z.B. Bindehautentzündungen) kommen.

Um eine weitere Verbreitung des Aviäre Paramyxovirus 1 und damit weitere Erkrankungsfälle in Geflügelbeständen zu verhindern wird das Zusammentreffen von Geflügel oder Tauben aus verschiedenen Beständen im Rahmen von Ausstellungen oder anderen vergleichbaren Veranstaltungen auf Grundlage des §16a der Geflügelpestverordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 untersagt. Dadurch soll verhindert werden, dass der Erreger aus einem Bestand mit einer noch nicht erkannten Infektion mit dem Aviäre Paramyxovirus 1 in weitere Haltungen verschleppt wird.

zu 2.

Zum Schutz vor der Verbreitung und Einschleppung des Erregers in weitere Tierbestände ist eine frühestmögliche Entdeckung des Erregers notwendig. Nur dadurch kann der Seuchenherd so früh wie möglich getilgt werden und eine Übertragung auf weitere Bestände verhindert werden. Daher ist es notwendig bei Verlustraten innerhalb von 24 Stunden in den genannten Höhen sofort den Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz zu informieren um die verendeten Tiere auf das Aviäre Paramyxovirus 1 untersuchen zu lassen.

zu 3.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung entfällt aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO und aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §37 TierGesG per Gesetz.

Demnach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, da ein durch einen Widerspruch entstandener Zeitverzug dazu beitragen würde, dass sich die Newcastle-Krankheit unkontrolliert ausbreiten könnte. Eine schnelle und effektive Seuchenbekämpfung ist notwendig, um die umliegenden Betriebe und ihre Tiere zu schützen, da eine Infektion mit dem Aviären Paramyxovirus (APMV1) mit erheblichen Leiden und Schäden der Tiere verbunden ist, hohe Tierverluste hervorruft und die Einschränkung der Handelsbeziehungen zu massiven volkswirtschaftlichen Verlusten führen. Aus diesen Gründen muss das private Interesse eines einzelnen hinter dem der Öffentlichkeit zurückstehen.

zu 4.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. §41 Abs. 4 VwVfG tritt eine Verfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. In einer AV kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in dieser AV Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der hochansteckenden Newcastle-Krankheit keinen Aufschub dulden. Gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt in Kraft, bis er aufgehoben wird.

Alle im Rahmen der Seuchenbekämpfung oben genannten Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um die Ausbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Da diese Seuche mit erheblichem Leiden der Betroffenen Tiere und massiven Auswirkungen auf die Bevölkerung einhergeht, überwiegt das öffentliche Interesse dem des einzelnen Bürgers und die Bekämpfungsmaßnahmen sind damit verhältnismäßig.

### **Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrechtsakt) vom 09.03.2016 (ABl. L 84 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABl. L 308 S. 21)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher

Vorschriften der Europäischen Union (Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz - TierGesBußG) vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405)

- §16a der Geflügelpestverordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtordnung (VwGO)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg Widerspruch eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin

*\* Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Prignitz Nr. 24 vom 4. Mai 2026.*